



*Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die
Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird.*

Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung (Tabaksteuergesetz, TStG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom¹,
beschliesst:*

I

Das Tabaksteuergesetz vom 21. März 1969² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

³ Soweit dieses Gesetz für Ersatzprodukte keine besonderen Bestimmungen enthält,
gelten für sie die Bestimmungen für Tabakfabrikate.

Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 1^{bis}

¹ Die Steuer auf Tabakfabrikaten wird wie folgt bemessen:

^{1bis} Die Steuer auf Ersatzprodukten wird wie folgt bemessen:

- a. für nikotinhaltige Erzeugnisse, die mittels nachfüllbarer elektronischer Zigaretten konsumiert werden können: je Milliliter;
- b. für Erzeugnisse, die mittels elektronischer Einwegzigaretten konsumiert werden können: je Milliliter;
- c. für andere Ersatzprodukte: gleich wie für die Tabakfabrikate, die sie ersetzen.

Art. 11 Abs. 1

¹ Die Steuer wird wie folgt berechnet:

- a. für Tabakfabrikate: nach den Tarifen in den Anhängen I–IV;
- b. für Ersatzprodukte: nach dem Tarif in Anhang V.

SR

- 1 BBl
- 2 SR **641.31**

II

Dieses Gesetz erhält neu einen Anhang V gemäss Beilage.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang V
(Art. 11 Abs. 1 Bst. b)

Steuertarif für Ersatzprodukte

1. Für nikotinhaltige Erzeugnisse, die mittels nachfüllbarer elektronischer Zigaretten konsumiert werden können, beträgt die Steuer Fr. –.20 je Milliliter.
2. Für Erzeugnisse, die mittels elektronischer Einwegzigaretten konsumiert werden können, beträgt die Steuer Fr. 1.– je Milliliter.
3. Für andere Ersatzprodukte wird die Steuer nach dem Steuertarif für die Tabakfabrikate, die sie ersetzen, berechnet.